

Leubner in Leipzig.

1538. **Jahrbücher**, neue, f. Philologie u. Pädagogik. 1. Abth. f. class. Philologie hrsg. v. A. Fleckeisen. Neue Folge der Suppl. 2. Bd. 1. Hft. gr. 8. * 28 N^g

Verlags-Comptoir in Wurtzen.

1539. **Bibliothek**, europäische, der neuen belletristischen Literatur. X. Serie. 92—98. Bd. 8. Geh. à 12 N^g
Inhalt: Stowe, G. B., Dreb. Eine Erzählung aus dem großen Schreckenssumpfe. In's Deutsche übertr. v. A. Krepischmar. 7 Bde.

Weiß in Stettin.

1540. **Jaspis, A. S.**, Natur u. Gnade in unserm Geistesleben. 2 Predigten. 2. Aufl. 8. Geh. 3 N^g

O. Wigand in Leipzig.

1541. **Thiers, A.**, sämmtl. historische Werke. 61. Thl. A. u. d. T.: Geschichte d. Consulats u. Kaiserreichs. 41. Thl. gr. 16. Geh. 1/3 ^f

Nichtamtlicher Theil.

Die Verhandlungen über den internationalen Vertrag mit Frankreich zu Frankfurt a. M.

Frankfurt a. M., im März. Ueber den Gang und Stand der hier über den internationalen Vertrag mit Frankreich im Laufe der letzten Monate gepflogenen Verhandlungen sind verschiedene tendenziöse einseitig zu Gunsten des Vertrags referirende und plaidirende Berichte in die Presse übergegangen, die nicht dazu beitragen konnten, ein richtiges Verständniß über die Sache zu verbreiten. Eine genaue streng objective Darstellung der Sachlage dürfte Ihnen darum mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Angelegenheit für den producirenden deutschen Buchhandel und das consumirende deutsche Publicum gewiß willkommen sein. Nach längeren zwischen Frankreich und Frankfurt geführten Verhandlungen, welche der frühere Repräsentant Frankreichs, Marquis de Tallenay, schon betrieben hatte, und von diesem auf den gegenwärtigen Repräsentanten, den Grafen von Montessuy, übergangen, wurde endlich am 2. December 1856 von diesem Diplomaten, als dem Bevollmächtigten Frankreichs, und dem Senator Harnier, als dem hiesigen Bevollmächtigten, ein Vertrag unter dem Vorbehalte unterzeichnet, daß die gesetzgebende Versammlung ihn sanctionire. Daß man auf die sofortige Sanction durch diese Versammlung rechnen zu dürfen glaubte, bewies der Umstand, daß man die Frist von sechs Wochen als Ratificationstermin stipulirte. Und in der That hätte die Versammlung, die Bedeutung des Vertrags verkennend, fast sofort ihre Zustimmung ertheilt, als ihr in der Sitzung vom 4. December 1856 der ihr seither unbekannt gewesene Vertrag vorgelegt wurde, wäre nicht die Anregung zu seiner näheren Prüfung gegeben worden.

Diese Anregung hatte zur Folge, daß man den Vertrag an einen Ausschuß der Versammlung zur Berichterstattung überwies. Die Sache war kaum in die Deffentlichkeit gedrungen, als sie sofort zum Gegenstande der Discussion in jenen Kreisen wurde, für welche sie das nächste directe Interesse hatte. Man discutirte sie im Lager der Buchhändler, der Kunstindustriellen. Der erste Versuch, von außen auf die Entschliessungen der Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung einzuwirken, war ein vereinzelter, und ging von dem hiesigen Buchhändler und Antiquar H. J. Bär aus. Er verschickte eine Broschüre an die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung, in welcher er sich zum unbedingten Anwalt und Lobredner des Vertrags in seiner vorliegenden Fassung machte. Er behandelte die Sache jedoch sehr oberflächlich. Sein einziges Argument für den Vertrag bestand darin, auf die in Aussicht stehenden Zollermäßigungen von Seite Frankreichs hinzudeuten und vorzurechnen, wie viel dieses oder jenes deutsche Verlagswerk seither Einfuhrzoll nach Frankreich gekostet habe, und wie viel es künftig kosten würde. Ob diese Zollermäßigungen dem deutschen Producenten und Consumenten ein Aequivalent böten für die großen Vortheile, welche Frankreich, und die Nachtheile, welche bei der großen Ungleichheit der beiderseitigen Consumtionsverhältnisse Deutschland erwachsen würden, darüber

ging der Verfasser leicht hinweg. Die gewichtigsten Momente ließ er dahingestellt sein. Indem er also nicht vermochte, die Sache vom höheren nationalökonomischen Standpunkte zu beurtheilen, konnte man seine Meinungsäußerungen höchstens als ein Plaidoyer für das eigene Interesse gelten lassen.

Einen anderen Standpunkt nahmen die übrigen hiesigen Buchhändler, repräsentirt durch zwölf der besten Firmen, ein. Sie leitete der Gemeinfinn für das Interesse Aller, indem sie sich bei ihren Erwägungen auf den Boden stellten, welchen der Ausschuß des Börsenvereins der deutschen Buchhändler 1855 bei seiner Beurtheilung internationaler Verträge mit Frankreich und England eingenommen hatte, und welcher in den beiden für die Mitglieder des Börsenvereins als Manuscript gedruckten Denkschriften vom 23. Januar 1855 seine gründliche Ausführung gefunden hatte. Sie ließen ihre diesem Standpunkte entsprechenden Bedenken an die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung gelangen. Zweck dieser Bedenken aber war nicht, wie tendenziöse Correspondenten deutscher Zeitungen verbreiteten, einer „faulen Sache“ zu dienen, das Zustandekommen internationaler Verträge überhaupt aus principieller Gegnerschaft zu „hintertreiben“, und ihre Motive waren nichts weniger als „Schlendrian und kurzsichtiger Eigennuz“, wie man ihnen insinuiren wollte, um ihre Bestrebungen der Deffentlichkeit gegenüber herabzusetzen.

Die „Bedenken“ der zwölf Buchhändler verfehlten denn auch ihre Wirkung nicht. Sie erreichten vorerst wenigstens den Zweck, daß der Angelegenheit mehr Aufmerksamkeit zugewandt wurde. Herr Bär suchte die Wirkung des Schritts der zwölf Buchhändler sofort dadurch abzuschwächen, daß er in einem hiesigen Blatte die sinnlose Behauptung aufstellte, die Desiderien des Ausschusses des Börsenvereins erschienen durch den erfolgten Abschluß des sächsisch-französischen Vertrags als antiquirt, als ob der Abschluß eines keineswegs auf ewige Zeiten abgeschlossenen Vertrags Desiderien antiquiren könnte, die als solche unverändert fortbestehen und bei nächster Gelegenheit denn doch ihre Erfüllung finden können. Bald jedoch mußte er selbst Concessionen machen, und zwar in einer zweiten von ihm veröffentlichten Broschüre, in welcher er zugestand, daß es dem von ihm in seiner ersten Broschüre ins Blaue hinein beweisräucherten Vertrage denn doch an Mängeln nicht fehle. Diese zweite Broschüre aber wäre gewiß nicht erschienen, dieses Zugeständniß nicht gemacht worden, wenn die Bedenken der zwölf Buchhändler nicht, wenn auch wohl nicht die ganze gewünschte, so doch einige Wirkung auf die seither für die Sache indifferenten Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung hervorgebracht hätten.

Die sechs wöchentliche Ratificationsfrist war bereits einige Tage abgelaufen, als der Ausschuß der gesetzgebenden Versammlung nach gewissenhafter und reifer Prüfung des Vertrags seinen Bericht im pleno erstattete. Der Ausschuß hatte sich den Bedenken der zwölf Buchhändler angeschlossen. Die Hauptfrage, welche er vor Allem durch die Versammlung entschieden haben wollte, war diejenige, ob es